



26. Juli 2016

**A-Post**  
Gemeinderat Walenstadt  
Bahnhofstrasse 19  
8880 Walenstadt

*via Tiefbauamt-Rechtsdienst zur koordinierten  
Eröffnung mit dem Wasserbauprojekt 16-3129*

Geschäft Nr. 16-3206

**Gemeinde Walenstadt: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Baulinienplan Widenbach**  
**Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV**  
**Abschnitt „Unterer Geschiebefang“ bis „Einmündung in Berschnerbach“**

Die [REDACTED] plant oberhalb des Dorfes Berschis die Erstellung eines Kleinwasserkraftwerkes. Mit dem Bau dieses Werkes am Berschnerbach verpflichtet sich die [REDACTED] u.a. zur Realisierung von ökologischen Ersatzmassnahmen am Widenbach. Dabei soll auf dem Abschnitt „Unterer Geschiebefang“ bis „Einmündung in den Berschnerbach“ auch der Gewässerraum nach Art. 41a Gewässerschutzverordnung (SR 841.201; GSchV) definitiv festgelegt werden.

Bei der Dimensionierung des Gewässerraums nach Art. 41a GSchV sind der Hochwasserschutz sowie die ökologischen Aspekte zu berücksichtigen. Auch die Zugänglichkeit zum Gewässer ist zu beurteilen. Laut Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 12. Mai 2016 resultiert für den Widenbach eine Gewässerraumbreite von 19.50 m nach GSchV. Der Geschiebefang weist eine maximale Gewässerraumbreite von 70.80 m auf. Mit dem vorliegenden Baulinienplan wird der entsprechende Gewässerraum mittels einer Baulinie Gewässerabstand für Anlagen beidseitig festgelegt. Der Baulinienplan Widenbach wurde vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am 18. Januar 2016 vorgeprüft. Der vorliegende Planerlass berücksichtigt die in der Vorprüfung gemachten Ausführungen.

Eine formelle Festlegung des Gewässerraums ist auf Grund fehlender kantonalgesetzlicher Bestimmungen bis anhin nicht möglich. Eine materielle Festlegung des erforderlichen Gewässerraums für Fliessgewässer nach Art. 41a GSchV, im Sinn der Raumsicherung für die formelle Festlegung des Gewässerraums, kann jedoch basierend auf dem vorliegenden Baulinienplan erfolgen.

Die Prüfung ergibt: Der Erlass ist recht- und zweckmässig. Er kann genehmigt werden.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

**Baudepartement:**

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'500.--.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:

U. Strauss

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

**Kopie**

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Tiefbauamt Rechtsdienst (NG und WB) i.Z. mit 16-3129